

Anlage 5

**zu § 17 Abs. 3 des Hessischen Rahmenvertrages
nach § 79 Abs. 1 SGB XII**

Übergangsregelung für den Bereich „Wohnen“ im Jahr 2000¹

Mit dem Abschluss des Rahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG wird neben dem § 17 des Rahmenvertrages folgende Übergangsregelung für das Jahr 2000 vereinbart:

1. Die Äquivalenzziffern nach § 17 Abs. 3 des Rahmenvertrages werden auf

Hilfebedarfsgruppe 1 = Faktor 0,7

Hilfebedarfsgruppe 2 = Faktor 1,0 (Basisgruppe)

Hilfebedarfsgruppe 3 = Faktor 2,0

Hilfebedarfsgruppe 4 = Faktor 3,0

Hilfebedarfsgruppe 5 = Faktor 3,7

festgelegt.

In die Gewichtung der Hilfebedarfsgruppen werden nur die Betreuungsleistungen einbezogen, die zu 100% der Maßnahmepauschale zuzurechnen sind.

Die Betreuungsleistungen, die zu 50% der Maßnahmepauschale zuzurechnen sind, werden zu gleichen Teilen einbezogen.

2. Die Ermittlungen des individuellen Hilfebedarfes einer laufenden Betreuungsmaßnahme erfolgt auf der Grundlage des Erhebungsbogens von Frau Dr. Heidrun Metzler.

3. *Die Erhebung des individuellen Hilfebedarfes und die Zuordnung zu einer Hilfebedarfsgruppe erfolgt im Oktober 1999 durch die Einrichtung und ist bis zum 31.10.1999 dem LWV Hessen namentlich in Listenform vorzulegen.*

4. *Der LWV Hessen berechnet die Pauschalen für die einrichtungsbezogenen Hilfebedarfsgruppen und legt der Einrichtung eine Vergütungsvereinbarung vor.*

5. *Die Bescheide für die Zuordnung der Betreuungsmaßnahmen zu den Hilfebedarfsgruppen im Einzelfall erfolgen in der Zeit vom 01.01.2000 bis 30.09.2000.*

¹ Die Anlage 5 wird nicht mehr redaktionell an das SGB XII angepasst, da die Umsetzung in den Ziffern 3 bis 7 abgeschlossen ist. Die übrigen Ziffern sind weiterhin Grundlage für den Bereich „Wohnen“.

6. *Die Einrichtungen erhalten bis zur Abarbeitung der Einzelbescheide ausreichende Abschlagszahlungen.*

7. *Einrichtungen und LWV Hessen betreiben im Jahr 2000 für die Selbsteinschätzung in Hilfebedarfsgruppen keine Umgruppierungen.*

8. Die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfes bei Erstanträgen ab 01.01.2000 erfolgt durch den Sozialen und Medizinischen Dienst des LWV Hessen oder einer von ihm beauftragten Stelle (z. B. Gesundheitsämter).

9. Die Vereinbarung über die Gewährung von Hilfen für Nichtsesshafte/Alleinstehende Wohnungslose in Hessen vom 28.02.1991- zuletzt geändert am 22.12.1997 - [gilt über den 31.12.1999 hinaus](#).